

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Neureut“, Gemeinde Buchdorf

Der Gemeinderat hat am 27.05.2019 beschlossen, für das Gebiet „Neureut“, Gemeinde Buchdorf einen Bebauungsplan zu erlassen. Den Bebauungsplan hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.03.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Neureut“, Buchdorf, in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Begründung, avifaunistischem Gutachten, Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Umweltbericht und Satzung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00) und in der Gemeindeganzlei in Buchdorf während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Da das Rathaus in Monheim sowie die Gemeindeverwaltung aufgrund der Corona-Krise bis auf weiteres für den Parteiverkehr geschlossen sind, besteht die Möglichkeit für die Bürger, mit entsprechender telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09091 9091-0 Verwaltungsgemeinschaft Monheim und Tel. 09099 1261 Gemeinde Buchdorf), auf Einsichtnahme. Die Unterlagen werden dann in einem separaten Raum zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchdorf unter www.buchdorf.net, Wirtschaft und Bauen, Baugebiete eingesehen werden.

Buchdorf, 14.04.2020
GEMEINDE


Vellinger
Erster Bürgermeister

Aushang am 16.04.2020
Abnahme am 22.05.2020